

# NATURLAND RICHTLINIEN VERARBEITUNG

Ergänzung für Heimtierfuttermittel

## XV. Verarbeitungsrichtlinien für Heimtierfuttermittel

Die Verarbeitungsrichtlinie für Heimtierfuttermittel ist eine Ergänzung zu den Naturland Richtlinien "Verarbeitung - Allgemeiner Teil" inklusive der Anhänge.

Letztere sind für alle produktgruppenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien in gleicher Weise bindend und sind deshalb auch bei der Verarbeitung von Heimtierfuttermitteln zu beachten.

## 1. Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören Futtermittel (Nass- und Trockenfutter) für Heimtiere. Der Begriff Heimtiere bezeichnet Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen gehalten, aber nicht verzehrt werden, ausgenommen Tiere, die der Pelzgewinnung dienen.

Die in Artikel 3 Absatz 2 c) und f) der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 festgelegten Definitionen für "der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier" und "Heimtier" sind zu beachten.

#### 2. Definitionen

#### Futtermittelausgangserzeugnisse:

Pflanzliche oder tierische Erzeugnisse (z.B. Milchpulver), im natürlichen Zustand, frisch oder haltbar gemacht, sowie die Nebenprodukte ihrer Verarbeitung; darüber hinaus organische oder anorganische Stoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind, sei es unmittelbar als solche oder in verarbeiteter Form, für die Herstellung von Mischfuttermitteln, Mineralfutter oder als Trägerstoff für Vitamine und Vormischungen.

## 3. Zutaten landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Ursprungs

Als Zutaten und Ausgangserzeugnisse sollen vorzugsweise die Qualitäten verarbeitet werden, die nicht für den menschlichen Verzehr eingesetzt werden oder für die es diesbezüglich eine geringe Nachfrage gibt. Sollten keine der im Folgenden genannten Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung verfügbar sein, müssen alle anderen Zutaten mit Angabe von Menge und Zeitraum bei Naturland beantragt werden. Hierbei ist die Prioritätenliste (siehe Teil C. VI. 4.1) zu beachten. Zusätzliche Qualitätssicherungsmaßnahmen (Rückverfolgbarkeit, Analytik etc.) müssen nach Absprache mit Naturland durchgeführt werden. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Es sind alle Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung zugelassen, die direkt von Naturland zertifiziert worden sind und die für die entsprechende Tierart geeignet sind. Insbesondere dürfen Schlachtnebenprodukte der Kategorie K3 von Naturland zertifizierten Schlachttieren verwendet werden, sofern ihre Erzeugung und Verarbeitung dem Kontrollverfahren unterstehen. Ausgangsstoffe und Zutaten anerkannter Organisationen, deren Zertifizierung von Naturland als gleichwertig anerkannt ist, dürfen, nach schriftlicher Genehmigung durch Naturland und je nach Gefährdungspotential ggf. mit zusätzlichen Qualitätssicherungsmaßnahmen (Rückverfolgbarkeit, Analytik etc.) eingesetzt werden.
- Verarbeitete Zutaten und Ausgangserzeugnisse müssen den jeweiligen produktgruppenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien von Naturland und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Futtermittelrechts sowie zur Herstellung von Fleisch und Fleischwaren, Backwaren, Getreideerzeugnisse, sowie Obst und Gemüse genügen.
- Enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Proteinhydrolysate aus Lebern und Proteolysate, dürfen verwendet werden.

#### Sonstige Zutaten/Ausgangserzeugnisse

- Gehegewild (gemäß Naturland Richtlinie)
- Produkte aus Aquakultur (gemäß Naturland Richtlinie)
- Produkte aus nachhaltiger Fischerei (gemäß Naturland Richtlinie)

## 3.1 Wasser und Salz

- Wasser in Trinkwasserqualität
- Speisesalz, jodiertes Speisesalz (als Rieselhilfsmittel ist Calciumcarbonat (E 170) zulässig)

# 3.2 Ausgangserzeugnisse und Zusatzstoffe

Ausgangserzeugnisse sowie Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe in der Tierernährung gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung unter Beachtung

#### der dortigen Vorgaben:

- Futtermittelausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs
- Sonstige Futtermittelausgangserzeugnisse<sup>1</sup>
- Futtermittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe:
  - (1) Technologische Zusatzstoffe
  - Konservierungsmittel
  - Antioxidantien
  - Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungsstoffe und Geliermittel
  - Bindemittel und Fließhilfsstoffe
  - Silierzusatzstoffe
  - Stoffe zur Verringerung der Kontamination von Futtermitteln mit Mykotoxinen
  - (2) Sensorische Zusatzstoffe
  - (3) Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe
  - Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung<sup>2</sup>
  - Verbindungen von Spurenelementen
  - Aminosäuren, deren Salze und Analoge
  - (4) Zootechnische Zusatzstoffe

#### Lebensmittelzusatzstoffe

- Agar-Agar (E 406) aus ökologischer Erzeugung
- Guarkernmehl (E 412) aus ökologischer Erzeugung
- Johannisbrotkernmehl (E 410) aus ökologischer Erzeugung
- Natives, nicht modifiziertes Lecithin (E 322) aus ökologischer Erzeugung
- Pektin (E 440i), nicht amidiert

#### Weitere:

• Taurin (nur in Futtermitteln für Katzen)

## 3.3 Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe

- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
- Stickstoff (N<sub>2</sub>)
- Trennmittel/Trennwachse mit folgenden Bestandteilen:
  - pflanzliche Öle und pflanzliche Fette aus ökologischer Erzeugung
  - Trennwachse (Bienenwachs (E 901) aus ökologischer Erzeugung, Carnaubawachs (E 903) aus ökologischer Erzeugung)
  - Getreidemehle aus ökologischer Erzeugung
  - Butter aus ökologischer Erzeugung
  - Natives, nicht modifiziertes Lecithin (E 322) aus ökologischer Erzeugung

## 4. Zulässige Verarbeitungsverfahren

Alle unter Verwendung der zulässigen Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe üblichen Verfahren zur Herstellung und Verarbeitung, außer den in den produktgruppenspezifischen Naturland Richtlinien ausgeschlossenen Verfahren.

# 5. Schädlingsbekämpfung

Es wird besonders auf die Regelung unter Teil C. VI. 11 hingewiesen Erlaubte Verfahren und Mittel sind im Anhang 3 aufgelistet.

# 6. Kennzeichnung

Alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs müssen in ihrer Einzelkomponente aufgelistet sein. Es gelten die Auslobungsregeln für ökologisch hergestellte Lebensmittel gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) 2018/848.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nur die im Anhang 2 aufgeführten "Sonstigen Futtermittelausgangserzeugnisse" mit den darin genannten Grenzen und Bedingungen sind zulässig.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abweichend von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 sind naturidentische synthetische Vitamine für alle Heimtierarten zulässig.

#### Naturland

Verband für ökologischen Landbau e.V. Kleinhaderner Weg 1 82166 Gräfelfing

Tel. +49 (0)89-898082 - 0 Fax +49 (0)89-898082 - 90

naturland@naturland.de www.naturland.de

